

II- 1050 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 597/J

1976 -07- 06

A N F R A G E

der Abgeordneten KRAFT, Dr. GASPERSCHITZ, Suppan
und Genossen

an den Herrn Bundeskanzler

betreffend Möglichkeit der Anstellung von Einsatzkräften für
Vertragsbedienstete des Bundes für die Zeit des Beschäftigungs-
verbotes gemäß §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 1 MSchG

Für werdende Mütter besteht zur Zeit acht Wochen vor der voraus-
sichtlichen Entbindung ein Beschäftigungsverbot (§ 3 (1) MSchG
BGBl. 76/1957). Gemäß § 5 (1) MSchG besteht dieses Beschäftigungs-
verbot dann weiterhin für einen Zeitraum von acht Wochen nach
der Entbindung. Diese Schutzfristen machen im Normalfall 16 Wochen,
das sind ca. 4 Monate, aus.

Im Bundesfinanzgesetz, BGBl. 1/1976, Anlage III (Dienstpostenplan
für das Jahr 1976), ist auf Seite 231 geregelt, wann für einen
Bundesbediensteten ein Ersatz eingestellt werden darf.

Es ist dies für folgende Fälle, die in diesem Zusammenhang in-
teressant sind, gegeben:

(6) Für einen Bundesbediensteten, der

a) ...

b) sich in einem Urlaub gegen Entfall der Bezüge befindet,

c) gemäß § 15 Mutterschutzgesetz, BGBl. 76/1957 karenziert
ist,

d) ordentlichen Präsenzdienst leistet oder

e) ...

f) ...

kann für die Dauer der Dienstleistung, des Karenzurlaubes,
des Präsenzdienstes oder unter

- 2 -

Bindung seines Dienstpostens ein Vertragsbediensteter aufgenommen werden.

Aus der Anlage III zum Bundesfinanzgesetz 1976 ergibt sich somit, daß für Vertragsbedienstete, die sich auf Schutzfrist nach dem MSchG befinden, kein Ersatz aufgenommen werden kann.

In der Praxis hat dies die Auswirkung, daß eine Bedienstete, die nach der Schutzfrist den Mutterschaftskarenzurlaub nimmt, insgesamt ca. 14 Monate vom Dienst abwesend ist, jedoch nur während einer Zeit von ca. 10 Monaten ersetzt werden kann.

Die Differenz von ca. 4 Monaten muß arbeitsmäßig von den übrigen Bediensteten hereingebracht werden, was besonders bei Dienststellen ins Gewicht fällt, die überwiegend mit jungen weiblichen Bediensteten (meist VB) besetzt sind.

Rechtlich ist die Lage so, daß während der Schutzfrist (16 Wochen) vom Dienstgeber an die VB kein Bezug zu bezahlen ist, da der Versicherungsfall der Mutterschaft vorliegt, wofür die Gebietskrankenkasse finanziell aufzukommen hat. Für die Zeit der Schutzfrist fällt sowohl die Arbeitsleistung der VB weg, als auch deren Entlohnung durch den Dienstgeber (Bund). In seinen tatsächlichen Auswirkungen ist der Fall der Schutzfrist mit dem in (6) b erwähnten Fall desurlaubes gegen Entfall der Bezüge zu vergleichen, bei dem ebenfalls Arbeitsleistung und Entlohnung wegfallen, nur daß in diesem Fall eine Ersatzkraft eingestellt werden kann, während dies beim Vorliegen einer Schutzfrist nicht gestattet ist.

- 3 -

Es ist daher nicht einzusehen, daß nur wegen der formellen Einhaltung des im Bundesfinanzgesetz verankerten Dienstpostenplanes, (in Wirklichkeit wird er durch den Anfall einer Schutzfrist unterschritten) sich der Dienstgeber (Bund) durch 16 Wochen, das sind ca. 4 Monate, die Entlohnung für eine nicht im Dienst befindliche Kraft (meist VB) erspart, während die übrigen Bediensteten, die zweifellos gegebene soziale Errungenschaft des im Mutterschutzgesetz normierten Beschäftigungsverbotes durch erhöhte Arbeitsleistung infolge der Nichtbeistellung einer Ersatzkraft zu tragen haben.

Wenn der Bereich der Justiz herangezogen wird, ist zu bemerken, daß sich hier die Ausfälle durch die Schutzfrist besonders kraß auswirken, weil dort, wie allgemein bekannt, die Personalnot ohnehin am größten ist und es hier unbedingt Ersatz geben sollte.

Auf Grund der gegebenen Sach- und Rechtslage wäre anzustreben, zu erreichen, daß auch im Falle einer Schutzfrist für deren Dauer eine Ersatzkraft eingestellt werden kann, weil hier ein Parallelfall zu den Fällen (6) b), c) und d) vorliegt, wo ebenfalls die Arbeitsleistung, aber auch die Entlohnung durch den Dienstgeber (Bund) wegfällt.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundeskanzler folgende

A n f r a g e :

- 1) Sind Sie bereit, dafür vorzusorgen, daß auch für die Zeit des Beschäftigungsverbotes gemäß

- 4 -

§§ 3 Abs. 1 und 5 Abs. 1 MSchG (je 8 Wochen vor und nach der Entbindung) für Vertragsbedienstete des Bundes Ersatzkräfte angestellt werden können?

2) Wenn ja, bis wann werden Sie welche konkreten Maßnahmen treffen?

3) Wenn nein, was spricht gegen diesen Vorschlag?